

stellung von BL, wie auch schon Egger⁸⁶⁾ vermutet hatte. Das Stück kann bei dieser Erklärung jedoch nie zur Verwendung gekommen sein, hätte doch der ganzen Sache gewissermaßen das Salz gefehlt.

Man wird sich aber nach einer Deutung dieser Lücke umsehen müssen, denn da sie zunächst darauf hindeutet, daß BL unvollendet blieb, könnte ihr Vorhandensein Hirschs Meinung stützen, BL sei ein nie bis zur Vollendung gediehener Entwurf. Wir kennen aber Beispiele von gefälschten Gründungsurkunden, die ähnliche Lücken haben und dennoch ihren Zweck erfüllten. Am deutlichsten wird dies an der gefälschten Gründungsurkunde von Lippoldsberg⁸⁷⁾, deren Untersuchung durch Heinemeyer⁸⁸⁾ schon erwähnt wurde. Sie entstand vermutlich 1142. Der erste Schreiber schrieb sie in zwei Abschnitten (Zeile 1—5^{1/2}, Zeile 10—16); dazwischen klappte eine Lücke von dreieinhalb Zeilen. In den freien Raum, der sich an eine Besitzliste anschließt, haben nun nicht weniger als vier weitere Schreiber, teilweise nach Rasur des Textes ihrer Vorgänger, über 100 Jahre lang weitere Besitztümer nachgetragen. Dies entsprach offenbar den Absichten des ursprünglichen Fälschers, denn nur so läßt sich die Lücke an dieser Stelle im Text erklären⁸⁹⁾. So wird auch die Lücke in BL zu deuten sein. Es heißt dort zwar: *trado . . . ipsum oppidum Paterniacum cum omnibus rebus ad ipsum pertinentibus mancipiis utriusque sexus cum prediis suis quorum nomina hic tenentur scripta* mit der dann folgenden Lücke. Das würde bedeuten, daß hier bereits geschenkte *predia* aufgezählt werden sollen, doch war die Formulierung wohl nur deshalb so stilisiert, damit die Lücke, solange sie nicht ausgefüllt war, keinen Verdacht erregen sollte. Unredliche Absichten waren solange nicht zu unterstellen, als man für bereits geschenkte Güter Platz ließ, sie aber nicht eintrug. Gleichzeitig war für später hinzukommenden Besitz ein Satzzusammenhang geschaffen, der die Einfügung in der allerknappsten Form, nämlich durch die bloße Aufzählung der Ortsnamen, erlaubte. Man mag diese Erklärung vielleicht für etwas gezwungen halten, doch muß man berücksichtigen, daß die nicht eingetragenen Güter mit den zuvor erwähnten Mancipien, denen sie angeblich gehörten, nicht das mindeste zu tun hatten. Die Wendung *mancipiis utriusque sexus* stammt nämlich aus der Vorlage, auf die wir gleich zurückkommen. Erst der Fälscher hat diesem Text die Worte *cum prediis . . . scripta* hinzugefügt. Eine bessere Erklärung

⁸⁶⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 245.

⁸⁷⁾ M. Stimming, Mainzer UB. 1 (1932) 285 Nr. 384.

⁸⁸⁾ Heinemeyer (s. oben Anm. 73) S. 73—145, 196—200.

⁸⁹⁾ Ebd. S. 80 f.